



Datenklau und Prozesslawinen

Wie können Unternehmen den neuen Herausforderungen begegnen und welche Beiträge leisten Technik und KI, insbesondere das JUNE AI & Automation Case Management System?

Vorstellung und Agenda

Ihre Referent:innen



Thomas Northoff
Deloitte Legal
Of Counsel | Legal Management Consulting
Rechtsanwalt

Tel.: +49 89 29036 8566
E-Mail: tnorthoff@deloitte.de



Katja Nikolaus
JUNE GmbH
CBDO
Rechtsanwältin

Tel.: +49 89 693135420
E-Mail: katja.nikolaus@june.de

Inhalt

Klagen und Massenklagen 3

Technologiedemo am Beispiel JUNE 12



Klagen und Massenklagen

Klagen und Massenklagen

Der rechtspolitische Elefant im Raum

Amerikanische Verhältnisse

Status

- Punitive damages ergänzend zu individuellen Ansprüchen
- Beispiel Bayer Monsanto: 172.000 Klagen, davon 114.000 Vergleiche oder Nichterfüllung der Kriterien, noch 58.000 Klagen offen (Angaben Bayer), maximale Einzelverurteilung 2,25 Milliarden US\$ (Januar 2024 - Geschworenengericht Philadelphia im Fall McKivison von 250 Mio US\$ Schaden- und 2 Milliarden US\$ Strafschadenersatz; Urteil aufgehoben)



Aber

- „Waffenungleichheit“ (Rechtsverletzung, Klagegegenstand, Beweise (z.B. technisches Know-how))
- Prozess- und Anwaltskostenrisiko, insbesondere bei geringen Beträgen für den Einzelnen



Bekannte Fallkonstellationen

- Banken-AGB
- Dieselskandal
- Fluggastrechte
- „Daten sind das neue Diesel“



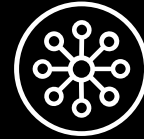
Klagen und Massenklagen

Einordnung und Kategorien



Grundsatz Einzelne Klagen

- Klage: Bestimmter Klagegegenstand, Grund des erhobenen Anspruchs, bestimmter Antrag (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)
- Materielle Rechtskraft des Urteils nur über den durch die Klage erhobenen Anspruch (§ 322 Abs. 1 ZPO; ggf. Widerklage und Gegenforderung mit eingeschlossen)
- Faktische Ergänzung (ohne Bindungswirkung): „obiter dictum“ (lat.: nebenbei Gesagtes), geäußerte Rechtsansicht



Sonderthema Mass Litigation

- Vielzahl gleichgelagerter Sachverhalte
- Bestimmung des Klagegegenstandes durch die klagende Partei (ggf. Stufenklage wegen Auskunftsansprüchen)
- („Im Regelfall“): „One-off“ für den Rechtsverletzer, deshalb keine Organisation zur Behandlung der Ansprüche
- Faktisches Problem: Beherrschung des Sach- und Rechtsstandes

Klagen und Massenklagen

Die Entwicklung

1

Klagen aus abgetretenem Recht

- Übergang der Aktivlegitimation, Übernahme des Kostenrisikos, ggf. Verbesserung der Beweissituation (ursprünglicher Rechtsinhaber als Zeuge)
- Voraussetzung: Wirksame Abtretung



2

Abtretung bei Massenverfahren

- Bündelung von Ansprüchen verschiedener Geschädigter zur gemeinsamen Geltendmachung durch einen einzigen Kläger. Geschädigte treten ihre Ansprüche an zugelassenen Rechtsdienstleister (Inkassodienstleister) oder für die jeweilige Anspruchsbündelung gegründete Klagegesellschaft (Klagevehikel) ab. Geltendmachung durch diese dann in eigenem Namen. Rechtsdienstleister muss als Inkassodienstleister registriert und finanziell mindestens zur Deckung sämtlicher etwaiger Kostenerstattungsansprüche der Gegenseite in der Lage sein (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 RDG).
- Abtretungsmodelle grundsätzlich zulässig (BGH vom 13.06.2022, Az. VIa ZR 418/21), ebenso „Sammelklageinkasso“ (BGH vom 13.07.2021, Az. II ZR 84/20 (Tätigkeit des Rechtsdienstleisters noch vom Inkassobegriff der § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 S. 1 RDG umfasst)).



3

Ergänzung: Prozessfinanzierung

- Gewerbliche Prozessfinanzierung nicht reguliert und zulässig.
- Tragung der Anwalts-, Gerichts- und übrigen Prozesskosten durch den Prozessfinanzierer auf eigenes Risiko, Gegenleistung: Beteiligung an der erstrittenen Summe im Erfolgsfall (Erfolgsbeteiligung in der Regel bei 20 bis 35 Prozent)
- Prozessfinanzierung durch Rechtsanwalt weitestgehend verboten, Vereinbarungen zur Tragung von Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligten nur bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen zulässig, soweit in der Angelegenheit ein Erfolgshonorar nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG vereinbart wird (§ 49b Abs. 2 S. 2 BRAO)



Klagen und Massenklagen

Die Entwicklung - EU Richtlinie über Verbandsklagen (EU 2020/1828)



Mittels der [Richtlinie \(EU\) 2020/1828 über Verbandsklagen](#) sollen Verbraucher in die Lage versetzt werden, ihre Kollektivinteressen in der EU durch Verbandsklagen und Klagen von Vertretungseinrichtungen (sogenannte qualifizierte Einrichtungen) zu schützen. Alle EU-Länder sollen über ein System für Verbandsklagen verfügen. Vorgesehen ist zudem, Verbrauchern den **Zugang zur Justiz** zu erleichtern und **Klagemissbrauch** vorzubeugen.

Verbandsklagen sind **Klagen, die von qualifizierten Einrichtungen** für Verbrauchergruppen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden erhoben werden, um **Unterlassungsklagen, Abhilfemaßnahmen** (z. B. Erstattung, Ersatz, Reparatur) oder beides zu erwirken. Unterlassungsklagen sind ein Mittel, um rechtswidrige Praktiken eines Unternehmers zu unterbinden – ähnlich wie in der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen vorgesehen.

Die Richtlinie soll die **Kollektivinteressen von Verbrauchern in Rechts- und Geschäftsbereichen** wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie und Telekommunikation schützen. Die Richtlinie gilt – entsprechend den in [Anhang I](#) aufgeführten EU-Vorschriften – für Verbandsklagen gegen rechtswidrige Praktiken (Verstöße) von Unternehmern. Alle [Änderungen](#) zu Anhang I können auf EUR-Lex eingesehen werden. Den Mitgliedstaaten steht es frei, Verbandsklagen gemäß der entsprechenden Richtlinie auch in anderen oder allen Rechtsbereichen anzuwenden.

Klagen und Massenklagen

Die Entwicklung - Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272, S. 2), i.d.F. des Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240)



Entwicklung

Die Richtlinie verpflichtet die EU-Staaten, zwei Arten von Verbandsklagen vorzusehen. **Verbände** müssen danach das Recht haben, im eigenen Namen **Unterlassungsklagen**, durch die Verstöße gegen Verbraucherrecht beendet werden können, und **Abhilfeklagen**, durch die Verbraucherrechte durchgesetzt werden können, zu erheben.

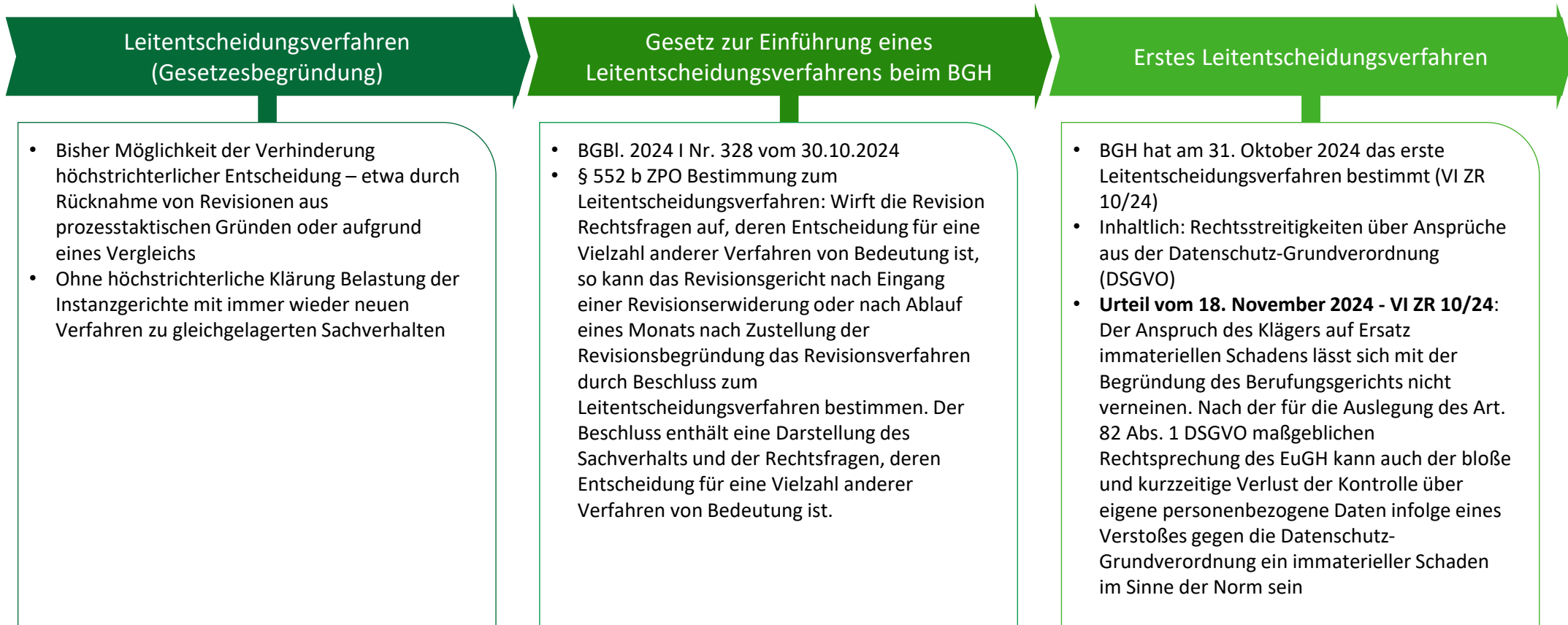
Neues Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz

Abhilfeklagen gibt es im deutschen Recht bislang nicht. Die Regelungen für Abhilfeklagen von Verbänden sollen in einem eigenen Stammgesetz, dem Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz, gebündelt werden. Darin sollen auch die bestehenden Regelungen der Zivilprozessordnung über die Musterfeststellungsklage integriert werden. Durch Änderungen im Unterlassungsklagengesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie in einigen weiteren Gesetzen sollen die schon bestehenden Regelungen über Unterlassungsklagen durch Verbände an die Vorgaben der Richtlinie angepasst werden, schreibt die Regierung. Zusätzlich sollen ergänzende Regelungen zu Unterlassungsklagen und Abhilfeklagen in anderen Gesetzen geschaffen werden.

(Deutscher Bundestag, Online Dienste, Gesetzesbegründung)

Klagen und Massenklagen

Die Entwicklung – Leitentscheidungsverfahren BGBl. 2024 I Nr. 328 vom 30.10.2024



Klagen und Massenklagen

Die Entwicklung - Leitentscheidungsverfahren



BGH (Satz 1 des Erwägungsgrunds 85 der DSGVO, Rechtsprechung des EuGH)

Nachweis des bloßen Kontrollverlusts über personenbezogene Daten reicht aus, einen immateriellen Schaden i.S. Art. 82 DSGVO zu begründen. Besteht der Schaden allein im Kontrollverlust, kommt es hinsichtlich der Bemessung der Schadenshöhe auf

- Sensibilität der betroffenen Daten
- Art und Dauer des Kontrollverlusts
- Möglichkeit zur Wiedererlangung der Kontrolle

an. Für die Schadensbemessung kann auch der hypothetische Aufwand zur Wiedererlangung der Kontrolle über die Daten einbezogen werden. Im entschiedenen Fall wäre ein Schadensersatzbetrag in einer Größenordnung von EUR 100 nicht zu beanstanden. Dazu kommen insbesondere Anwaltskosten.



Wesentliche Fragestellungen

- Schuldhaftes Verhalten (TOM / Datenschutzmanagement, Notfallpläne; Vermeidung von Datenabflüssen)
- Konkrete Höhe des Schadens
- Abwicklung (einzelne Verfahren?)

Technologiedemo am Beispiel JUNE

The Case Management system that changes the way you work

WORK SMARTER



AUTOMATION

Automation of work processes increases efficiency - based on AI, workflows, and data.

DATA DRIVEN

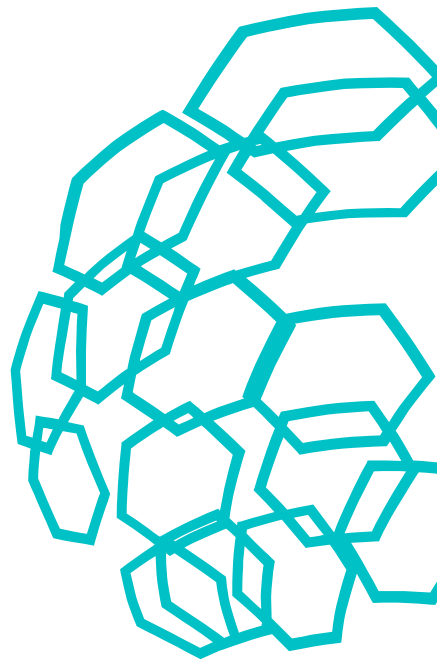
A database is the foundation for knowledge management, document creation, process analysis, and reporting.

READY TO USE

Templates for the most common use cases help you map your own workflows in a wide range of subject areas.

COMPLIANT

The highest security standards ensure that compliance requirements are met, including ISO 27001, bring your own key and pen testing.



Empowering legal professionals through Legal AI & Automation

SOLUTION

advanced
technology

CASE INTELLIGENCE WITH LEGAL AI

Generative AI simplifies legal work through intelligent knowledge management.

smart
legal work

AUTOMATED PROCESSES

End-to-end automation streamlines legal processes through data-driven workflows.

efficient
processes

ONE PLATFORM FOR ALL

Unified data collection & management enables automation, AI and reporting.

The benefits for your business

BEAT THE COMPETITION



PRODUCTIVITY

Reduced resource* requirements for main tasks (managing correspondence and workflows, generating responses and gather information), stakeholder management and switching effort



FUTURE PROOF

JUNE is the single-source-of-truth for all stakeholders and covers the whole process enabling users to leverage data & AI

Use of AI & Automation mandatory requirement to participate in RFP of major companies**



QUALITY

Quality enhancement*** through standardized workflows, easy access to existing knowledge and automated content & report creation

* Drawing from customer feedback, can be shared on demand.

** Based on the analysis of various RFPs generously shared with us by our customers.

*** Grounded in the analysis reports and data extraction results from our own operations, as well as insights generously shared with us by our customers.



Workflow Automation

Live-Reporting & Analysis

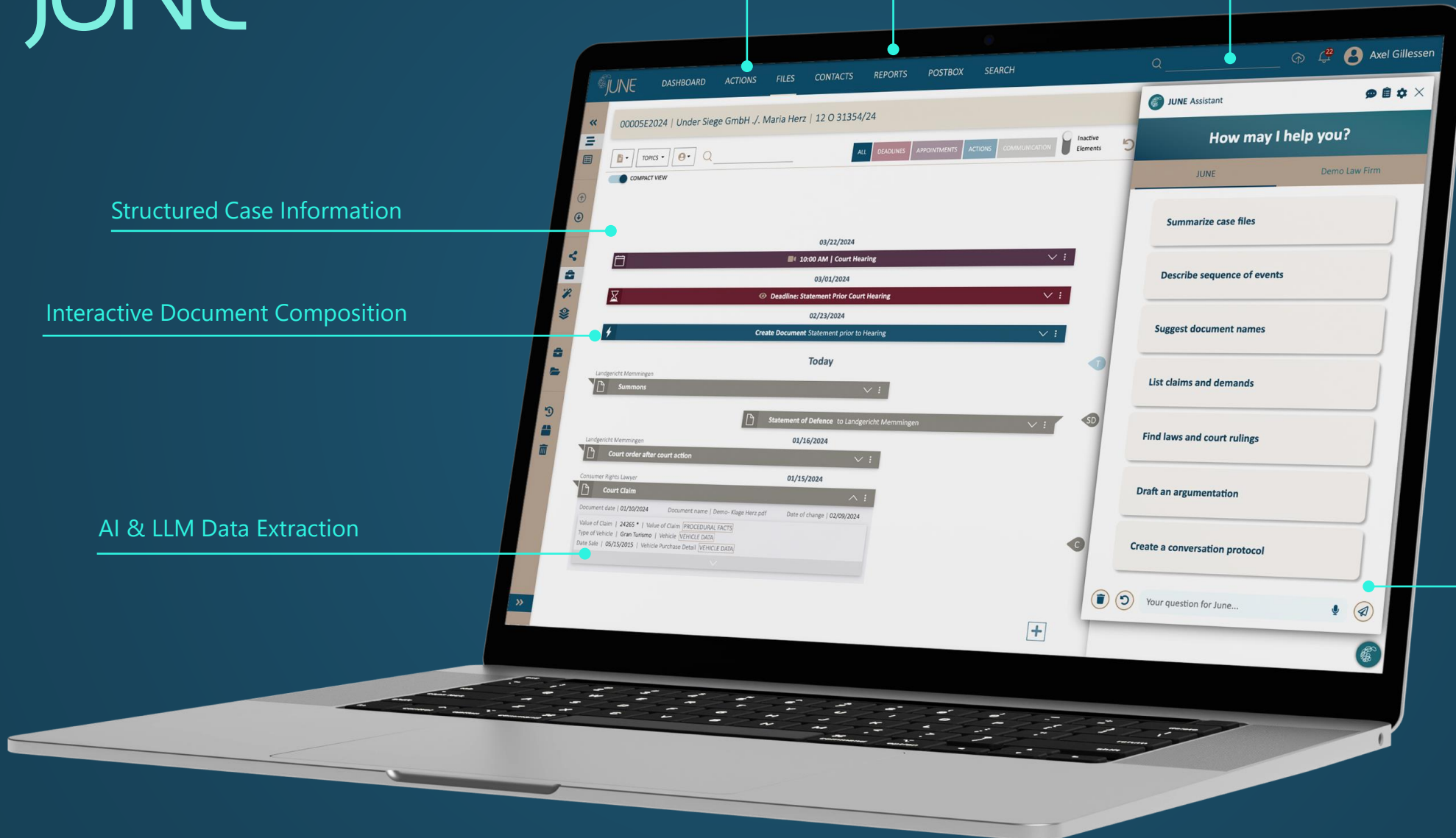
LLM based semantic full text search

Structured Case Information

Interactive Document Composition

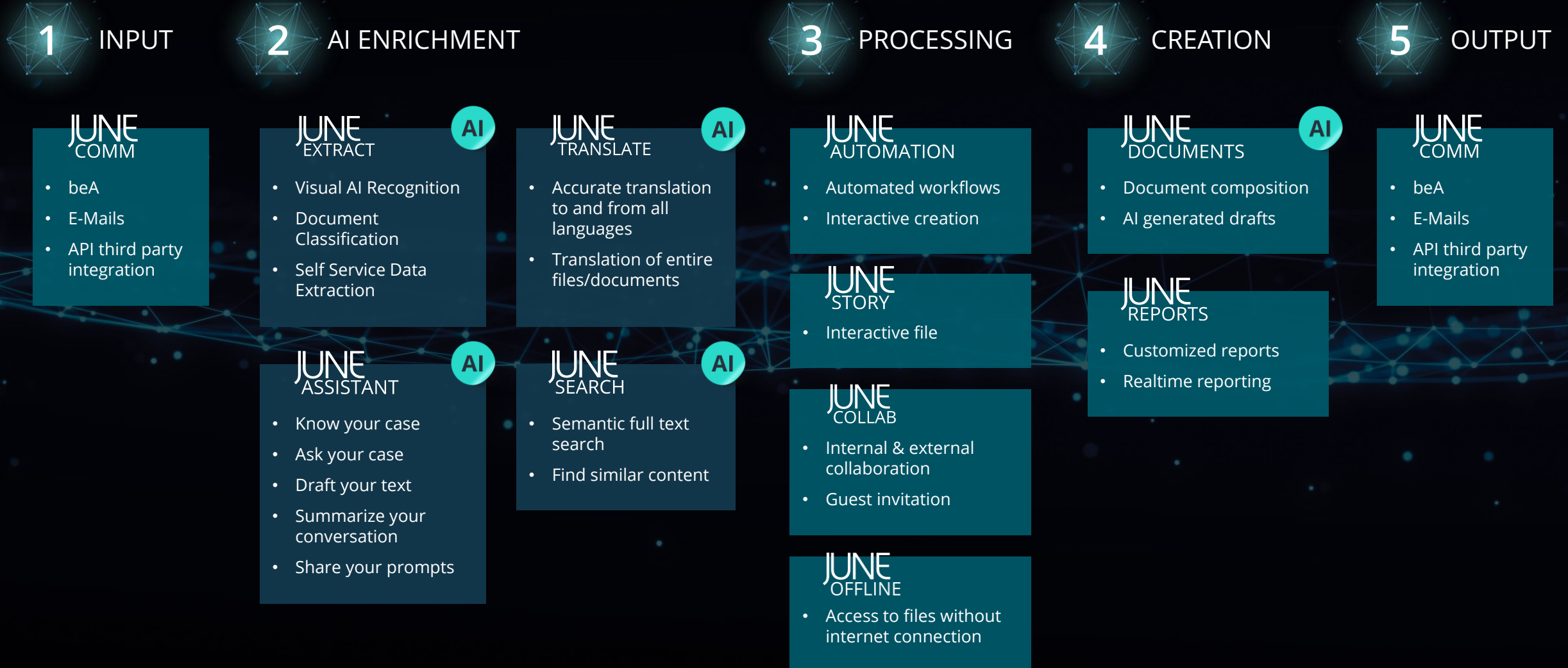
AI & LLM Data Extraction

Legal AI Assistant



The holistic solution across the value chain

PRODUCT





the AI-driven

Case Management & Automation


platform



JUNE GmbH
www.june.tech

January 2025

Q&A



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Deloitte Legal

Ihr Kontakt



Thomas Northoff
Deloitte Legal
Of Counsel | Legal Management Consulting
Rechtsanwalt

Tel.: +49 89 29036 8566
E-Mail: tnorthoff@deloitte.de



Katja Nikolaus
JUNE GmbH
CBDO
Rechtsanwältin

Tel.: +49 89 693135420
E-Mail: katja.nikolaus@june.de

Where legal meets business

Deloitte Legal, das sind

mehr als **2.500** Rechtsanwälte
in **75+** Ländern



die eng zusammenarbeiten
über nationale Grenzen hinweg und
gemeinsam mit anderen Deloitte-
Geschäftsbereichen

Services von Deloitte Legal

Unsere drei sich überschneidenden Servicebereiche ermöglichen es uns, unsere Mandanten wann und wo benötigt und in der jeweils optimal geeigneten Form bei der Realisierung ihrer Visionen zu beraten.



Wir schaffen (Mehr)Werte

Als Teil des weltweiten Deloitte-Netzwerks arbeitet Deloitte Legal mit einer Vielzahl anderer Fachrichtungen zusammen und bietet multinationale juristische Lösungen und weltweit integrierten Service:



in Einklang

mit Ihrer unternehmensweiten Vision



maßgeschneidert

für Ihre Geschäftsbereiche und Niederlassungen



technologiestützt

für verbesserte Zusammenarbeit und Transparenz



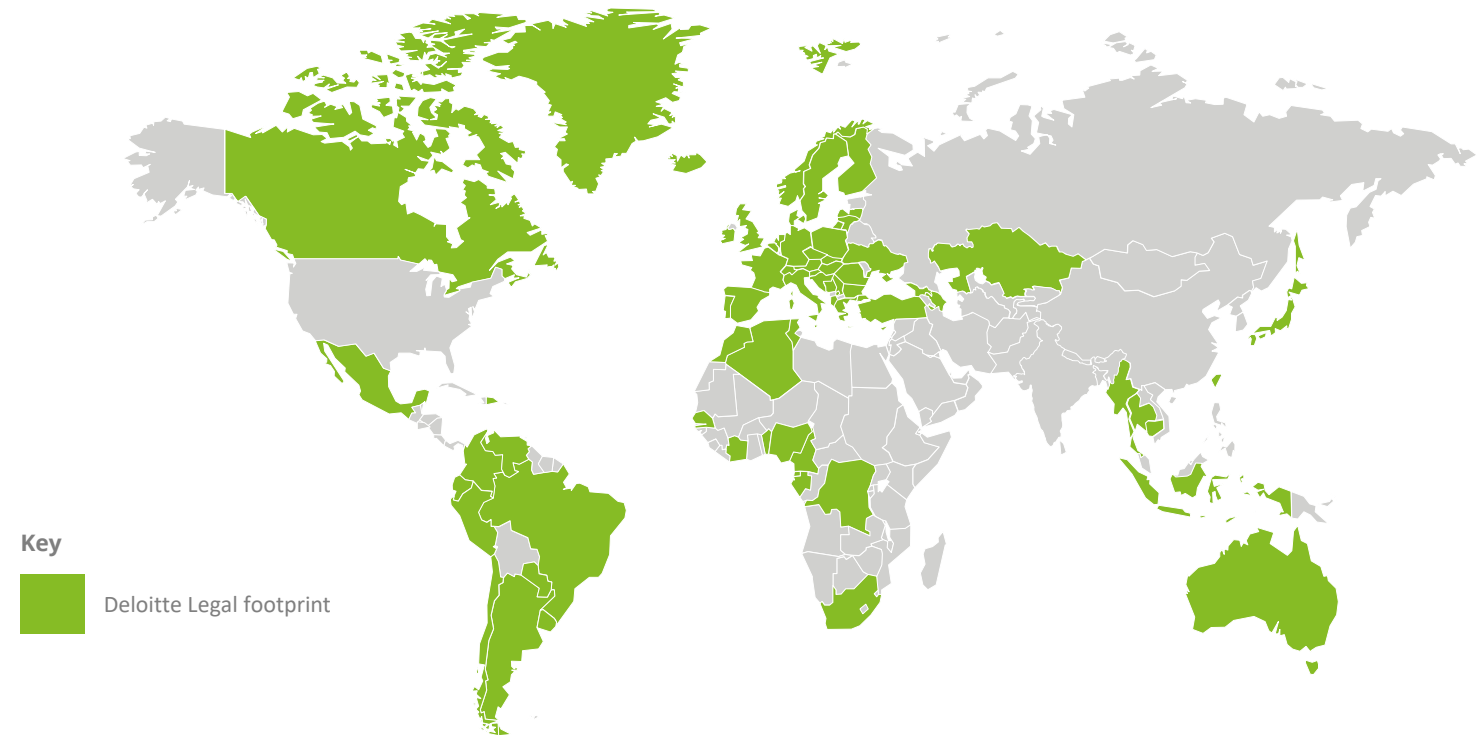
abgestimmt

auf Ihre regulatorischen Anforderungen

Deloitte Legal ist weltweit stark aufgestellt

Es kann sehr herausfordernd sein, eine Vielzahl von Rechtsberatern rund um die Welt zu koordinieren, ohne dabei einzelne Aspekte aus den Augen zu verlieren.

Als eine der weltweit führenden Rechtsberatungen unterstützt Deloitte Legal Sie bei der Bewältigung von Herausforderungen und der Verwirklichung Ihrer Vision; dabei ist Deloitte Legal Ihr zentraler Kontakt für Ihren weltweiten juristischen Beratungsbedarf.



Deloitte Legal practices

- | | | | | | |
|---------------|------------------------|--------------------------|-----------------|------------------|--------------------|
| 1. Albania | 15. Chile | 29. Gabon | 43. Kazakhstan | 57. Peru | 71. Thailand |
| 2. Algeria | 16. Colombia | 30. Georgia | 44. Kosovo | 58. Poland | 72. Tunisia |
| 3. Argentina | 17. Costa Rica | 31. Germany | 45. Latvia | 59. Portugal | 73. Turkey |
| 4. Australia | 18. Croatia | 32. Greece | 46. Lithuania | 60. Romania | 74. Ukraine |
| 5. Austria | 19. Cyprus | 33. Guatemala | 47. Malta | 61. Senegal | 75. Uruguay |
| 6. Azerbaijan | 20. Czech Rep. | 34. Honduras | 48. Mexico | 62. Serbia | 76. United Kingdom |
| 7. Belgium | 21. Dem Rep of Congo | 35. Hong Kong SAR, China | 49. Montenegro | 63. Singapore | 77. Venezuela |
| 8. Benin | 22. Denmark | 36. Hungary | 50. Morocco | 64. Slovakia | |
| 9. Bosnia | 23. Dominican Republic | 37. Iceland | 51. Myanmar | 65. Slovenia | |
| 10. Brazil | 24. Ecuador | 38. Indonesia | 52. Netherlands | 66. South Africa | |
| 11. Bulgaria | 25. El Salvador | 39. Ireland | 53. Nicaragua | 67. Spain | |
| 12. Cambodia | 26. Equatorial Guinea | 40. Italy | 54. Nigeria | 68. Sweden | |
| 13. Cameroon | 27. Finland | 41. Ivory Coast | 55. Norway | 69. Switzerland | |
| 14. Canada | 28. France | 42. Japan | 56. Paraguay | 70. Taiwan | |



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.